

# Richtlinien zur Familienförderung

Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach gewährt Eltern/Erziehungsberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach haben und ihr Kind/Kinder im Hort der Volksschule Ulrichskirchen betreuen lassen, eine finanzielle Unterstützung zum Betreuungsbeitrag (ohne Essensbeitrag).

Die Förderung wird gewährt, bei einer Jahresanmeldung ab zwei Tagen pro Woche. Der Zuschuss beträgt 30 % des monatlichen Betreuungsbeitrages, abzüglich der Förderung des Landes NÖ. Förderung für die Monate September bis Juli = 11 Monate.

Die Förderungsvoraussetzungen richten sich nach dem Einkommen der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.

(Anrechenbares Familiennettoeinkommen ist die Summe aller Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.)

## Wie wird die Förderung berechnet:

Man multipliziert den Armutsgefährdungsschwellen-Wert (jährlich errechnet von der Statistik Österreich) mit dem errechneten Gewichtungsfaktor.

Der neue jährliche aktuelle Wert für die Berechnung kann vor Antragstellung beim Gemeindeamt Ulrichskirchen erfragt werden.

## Gewichtungsfaktoren:

1,0 für den ersten Erwachsenen

0,8 für den zweiten Erwachsenen

1,4 für Alleinerzieher

0,4 für Kinder bis inkl. 10 Jahren

0,6 für Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren

0,8 für Kinder über 15 Jahren (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

## Beispiel:

Armutsgefährdungsschwellenwert (Stand 2005) : € 900,--

Familie: Mutter, Vater, 1 Kind – 4 Jahre, 1 Kind 9 Jahre – entspricht einem Gewichtungsfaktor von 2,6 (1+0,8+0,4+0,4) ->

EUR 900,-- x 2,6 = EUR 2.340,--

Ist das monatliche Familiennettoeinkommen NIEDRIGER als EUR 2.340,-- gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 30 % des monatlichen Betreuungsbeitrages.

Sollte es der Fall sein, dass der Antragssteller bereits vom Land NÖ eine Hortförderung erhält, so fördert die Gemeinde den nach Abzug der Landesförderung verbleibenden Betrag mit 30%.

Ist das monatliche Familiennettoeinkommen HÖHER als EUR 2.340,-- wird von der Gemeinde KEINE Förderung gewährt.

Der Antrag ist jährlich am Ende des Hortjahres an das Gemeindeamt unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Antragsformulare sind im Hort bzw. in den Gemeindeämtern erhältlich.

Der gewährte Zuschuss zum Betreuungsbeitrag wird dann nach Abzug der Hortförderung des Landes NÖ auf ein vom Antragsteller/in bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

(Die monatlichen Hortbeiträge müssen bezahlt sein).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses schriftlich beim Gemeindeamt zu melden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 1. Jänner 2007 und bleiben bis auf Widerruf in Kraft.

Beschlossen in der GR-Sitzung am 28.06.2007

### **Änderung der RICHTLINIEN Familienförderung HORT (Juni 2008):**

Die ab 1.1.2007 gültige Familienförderung für den Hortbesuch wurde (fast) nicht in Anspruch genommen. Die Gründe dafür sind nicht wirklich bekannt; um diese Förderung aber attraktiver zu machen, schlagen die AK-Teilnehmer vor, dass die Förderung ab dem Hortjahr 2008/2009 – nicht wie bisher – erst ab 3-Tages-Anmeldungen gewährt wird, sondern schon ab 2-Tages-Anmeldungen.

Gleichzeitig wird der Armutsgefährdungsschwellenwert ab März 2008 von € 900,-- auf € 893,-- aktualisiert (Meldung Statistik Austria).

Beschlossen in der GR-Sitzung am 24.06.2008

## **Finanzielle Unterstützung für den**

### **Kauf eines ÖBB-Sommertickets**

Der Ankauf eines ÖBB-Sommertickets für Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr wird mit 10 € seitens der Gemeinde unterstützt.

ÖBB-Informationen unter der Internetadresse: <http://www.oebb.at>  
Gemeindekontakt: 02245/2432

Beschlossen in der GR-Sitzung am 28.06.2007

# **Förderung für Heizungsanlagen / erneuerbare Energie**

## ***Richtlinien über die Förderung zur Errichtung von Anlagen zur Ressourcenschonung in der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach***

### **1. Förderungsgegenstand:**

*Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von*

- a) Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung*
- b) Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung*
- c) Wärmepumpenanlage zur Warmwasseraufbereitung*
- d) Wärmepumpenanlagen zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung*
- e) Holzvergaserheizungen mit Pufferspeicher*
- f) Hackschnitzelheizungen mit automatischer Brennstoffzufuhr*
- g) Pelletsheizung mit automatischer Brennstoffzufuhr*
- h) Pelletskamine zur Beheizung von mehr als einem Wohnraum*
- i) Photovoltaikanlagen*
- j) Errichtung von Wärmeschutzfassaden*
- k) Wärmedämmung der obersten Geschossdecke*
- l) Biomasseheizungsanlagen*
- m) Regenwassernutzung*
- n) raumluftunabhängige Kachelöfen*

### **2.) Art und Höhe der Förderung**

*Sämtliche Förderungen werden nur für Einfamilienhäuser gewährt.*

*Die Förderung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach besteht aus einem einmaligen nicht rückzahlbaren Kostenbeitrag zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten nur einer Ganzhausheizungsanlage.*

*Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Budget-Voranschlag festgelegt.*

*Die Förderungen werden nach dem Eingangsdatum gereiht. Sollte der Budgetrahmen erschöpft sein, wird das Ansuchen im folgenden Jahr behandelt.*

*Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt bei:*

- a) Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung € 218, --*
- b) Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung ab einer Fläche von 16 m<sup>2</sup> € 400,--*
- c) Wärmepumpenanlage zur Warmwasseraufbereitung € 218,-- ;*
- d) Wärmepumpenanlagen zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung € 300,--;*
- e) Holzvergaserheizungen mit Pufferspeicher € 400,--*

- f) Hackschnitzelheizungen mit automatischer Brennstoffzufuhr € 400,--
- g) Pelletsheizung mit automatischer Brennstoffzufuhr € 400,--
- h) Pelletskamine zur Beheizung von mehr als einem Wohnraum € 150,--
- i) Photovoltaikanlagen mit mindestens 1kWp € 400,-
- j) Errichtung von Wärmeschutzfassaden (mindest U-Wert 0,25W/m<sup>2</sup>k) € 150,--; Die Benützungsbewilligung/Fertigstellungsmeldung für das zu fördernde Einfamilienhaus ist seit mindestens fünf Jahren in Rechtskraft.
- k) Wärmedämmung der obersten Geschossdecke (mindest U-Wert 0,15W/m<sup>2</sup>k) € 150,--  
Die Benützungsbewilligung/Fertigstellungsmeldung für das zu fördernde Einfamilienhaus ist seit mindestens fünf Jahren in Rechtskraft.
- l) Biomasseheizungsanlagen (außer Holz, Hackschnitzel und Pellets) € 400,--
- m) Regenwassernutzung (WC-Spülung, Betrieb der Waschmaschine etc.); Zisterne ab 5m<sup>3</sup>; € 150,--  
Der Einbau der Zisternen ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Nutzwasserleitung darf nicht mit der öffentlichen Wasserleitung in Verbindung stehen. Die Nutzwasserleitung und deren Wasserentnahmestellen sind zu kennzeichnen.
- n) raumluftunabhängige Kachelöfen € 400,-- (das sind ortsfestgesetzte, zentral in der Wohnungseinheit angeordnete Öfen, beheizt mit Biomasse, die über einen feuerungstechnischen Wirkungsgrad von mindestens 80% verfügen; der Kachelofen muss 70% der Gebäudeheizlast decken (Vorlage einer Bestätigung durch einen Fachbetrieb))

Die direkte Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert

### **3.) Förderungswerber**

Förderungswerber können nur natürliche Personen sein mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach.

### **4.) Förderungsansuchen**

Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich mittels aufgelegtem Formblatt beim Gemeindeamt Ulrichskirchen, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen einzubringen.

Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- a) bewilligte Bauanzeige/Fertigstellungsanzeige oder erforderliche Baubewilligung (Lageskizze)
- b) Rechnung und Zahlungsbelege eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der zu fördernden Anlage
- c) Inbetriebnahmebestätigung eines Fachbetriebes

Das Ansuchen um Förderung ist bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. Errichtung einzubringen.

Die Förderung nach den Richtlinien wird im Gemeindevorstand bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

*Über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung mit der entsprechenden Begründung bei einer eventuellen Ablehnung.*

*Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 1.1.2006 für ab 1.1.2006 in Betrieb genommene und bewilligte Anlagen.*